



3. Änderung der
Richtlinien
des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt –
für die Vollzeitpflege
in der Fassung des Beschlusses des XV. gewählten Kreistages vom 17.07.2006

Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - für die Vollzeitpflege in der Fassung des Beschlusses des XV. gewählten Kreistages vom 17.07.2006 - zuletzt geändert durch Beschluss des XVII. gewählten Kreistages vom 13.06.2016 - werden durch Beschluss des XVIII. gewählten Kreistages vom 13.11.2017 wie folgt geändert:

I.

1. In Ziff. II Nr. 1 wird das Wort „Jugendhilfeempfänger“ durch die Wörter „Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige“ ersetzt.

2. Ziff. II Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Befinden sich Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige außerhalb des Elternhauses in einer Sozialpädagogischen Pflegestelle, zahlt der Landkreis Wolfenbüttel die unter I. genannten Pauschalbeträge zuzüglich eines Betrages in Höhe von 10 v. H. auf den jeweils geltenden Pauschalbetrag für materiellen Aufwendungen zur Deckung des Mehrbedarfs sowie den 2-fachen Betrag des jeweils geltenden Pauschalbetrages für Kosten der Erziehung. Außerdem gelten die Regelungen nach III. 1. – 3., 4a., 4b. und 4c. dieser Richtlinien.

3. In Ziff. II wird folgende Nr. 2a eingefügt:

2a. Befinden sich Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige außerhalb des Elternhauses in einer **Sonderpädagogischen Pflegestelle**, zahlt der Landkreis Wolfenbüttel die unter I. genannten Pauschalbeträge zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 v. H. auf den jeweils geltenden Pauschalbetrag für die materiellen Aufwendungen zur Deckung des Mehrbedarfs sowie den 4-fachen Betrag des jeweils geltenden Pauschalbetrages der Kosten der Erziehung bei einer sozialpädagogischen/psychologischen (Sozialassistent/in, Erzieher/in, Lehrer/in, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Psychologin/Psychologe) und/oder medizinisch/pflegerischen Qualifikation. Im besonderen Einzelfall wird der 3-fache Betrag der Kosten der Erziehung bei umfangreicher persönlicher oder beruflicher Vorerfahrung gezahlt. Die Fachkraft im Pflegekinderdienst des Jugendamtes wertet die Qualifikation und legt den maßgeblichen Faktor fest.

Außerdem gelten die Regelungen nach III. 1. – 3., 4a., 4b. und 4c dieser Richtlinien.

4. In Ziff. II Nr. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Diese Regelung gilt nur für Pflegeverhältnisse, die bereits vor dem 01.01.2018 bestanden haben.

In dem nunmehr neuen Satz 3 werden nach „sozial“ die Wörter „-oder Sonderpädagogischen“ ergänzt.

5. Ziff. II Nr. 6 erhält folgenden Wortlaut:

Für die **Familiäre Bereitschaftsbetreuung** wird unabhängig vom Alter des Kindes ein Tagessatz von 70,00 € gezahlt.

Außerdem gelten die Regelungen nach III. Nr. 1.1 und 1.5 dieser Richtlinien.

6. In Ziff. II wird folgende Nr. 7 eingefügt:

7. Für die Familiäre Krisendienststelle wird ein Tagessatz von 70,00 € gezahlt. Darüber hinaus wird für jede Kalenderwoche Bereitschaft ein Entgelt in Höhe von 250,00 € gezahlt.

Außerdem gelten die Regelungen nach III. Nr. 1.1 dieser Richtlinien

7. In Ziff. III erhält Nr. 1.1 Satz 2 folgende Fassung:

Für die Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle und Familiäre Krisendienststelle wird einmalig auf Nachweis ein Betrag in Höhe von bis zu 600,00 € bei deren Einrichtung gezahlt.

In Satz 3 wird das Wort „Bereitschaftspflegestelle“ durch die Wörter „Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle“ ersetzt.

8. In Ziff. III Nr. 1.5 wird folgender Satz 2 angefügt:

Im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung werden im Einzelfall Gebühren/Beiträge für Kindertagesbetreuung übernommen.

9. In Ziff. III Nr. 2.4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

Die Kosten für notwendigen Nachhilfeunterricht bis zu zwei Doppelstunden pro Woche werden zu einem Honorar lt. nachstehender Tabelle übernommen:

Schüler und Studenten	10,00 €/Std.
Nachhilfkräfte mit Berufsabschluss in Verbindung mit dem Nachweis des Sekundarabschluss I – Realschulabschluss	13,00 €/Std.
Kräfte mit Hochschulabschluss und/oder Sozialpädagogen	17,84 €/Std.

10. In Ziff. III Nr. 4 wird der Betrag „160,00 €“ durch den Betrag „200,00 €“ ersetzt und folgender Satz 2 ergänzt:

Über Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen für Sonder- und Sozialpädagogische Pflegestellen entscheidet die Fachkraft im Pflegekinderdienst des Jugendamtes im Einzelfall.

11. In Ziff. III wird folgende Nr. 4c eingefügt:

4c. Kosten für Supervision

Kosten für Supervision werden für bis zu 10 Sitzungen pro Kalenderjahr auf Antrag übernommen.

12. In Ziff. III Nr. 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ und der Betrag „1.000,00 €“ durch den Betrag „1.500,00 €“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

(1) Die Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Christiana Steinbrügge